



## **Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Sils i.E./Segl**

---

Gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Schulzahnpflege (BR 421.850) erlässt die Gemeinde Sils i.E./Segl folgendes Reglement:

### **Art. 1 Allgemeines**

Der Schulzahnpflege unterstehen die in Sils i.E./Segl wohnhaften Kinder des Kindergartens und Schüler während der obligatorischen Schulzeit. Die Schulzahnpflege hat die Aufgabe, Zahnkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, Zahnschäden zu beheben und eine geordnete Zahnpflege zu fördern.

Werden im Reglement zur Bezeichnung von Personengruppen männliche Begriffe wie beispielsweise "Schüler" oder "Zahnarzt" verwendet, sind damit männliche wie weibliche Personen der genannten Art gemeint.

### **Art. 2 Organisation**

Die alljährliche zahnärztliche Untersuchung der Kinder ab der Scoulina durch den Schulzahnarzt ist obligatorisch. Die Erziehungsberechtigten werden über den Befund der Untersuchung orientiert.

Die schulzahnärztliche Kontrolle kann in Ausnahmefällen auch bei einem anderen Zahnarzt zum Kostenansatz des Schulzahnarztes erfolgen. Der Besuch hat ausserhalb des Schulunterrichtes zu erfolgen.

Kinder, die sich trotz kariöser Zähne während eines ganzen Schuljahres nicht behandeln lassen, werden von der Schulzahnpflege ausgeschlossen. Die Gemeindebeiträge werden erst dann wieder ausgerichtet, wenn ihr Gebiss auf eigene Kosten in Ordnung gebracht worden ist.

Stellt der Schulzahnarzt wiederholt ungenügende Zahnhygiene fest, wird der Gemeindebeitrag gekürzt oder in krassen Fällen gänzlich gestrichen. Der Schulrat wacht über die Feststellungen des Schulzahnarztes zur Zahnhygiene und befindet über das Ausmass der Beitragskürzung.

### **Art. 3 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Zahnpflege übt der Schulrat aus.

### **Art. 4 Finanzierung**

Die Gemeinde Sils i.E./Segl übernimmt die nachfolgenden Kosten:

- a) die Aufwendungen für die Prophylaxe-Aktionen;
- b) die alljährlichen, obligatorischen Untersuchungskosten des Gebisses bei den Kindern und Jugendlichen.
- c) bei den Zahnbehandlungen nach den Richtlinien der Graubündner Zahnärztegesellschaft:

An den Kosten über Fr. 300.-- pro Schuljahr und Familie beteiligt sich die Gemeinde Sils i.E./Segl mit

- einem Anteil von 50% der Behandlungskosten bei Kindern von Eltern mit einem steuerbaren Einkommen bis Fr. 70'000.-- gemäss letzter definitiver Kantonssteuerveranlagung.
- einem Anteil von 30% der Behandlungskosten bei Kindern von Eltern mit einem steuerbaren Einkommen von über Fr. 70'000.-- gemäss letzter definitiver Kantonssteuerveranlagung.

Die Eltern tragen einen Selbstbehalt bis zu Fr. 300.-- pro Schuljahr und Familie.

In Härtefällen kann der Gemeindevorstand auf schriftliches Gesuch der Eltern auch höhere Beiträge sprechen.

Die Nettokosten nach Abzug von allfälligen Beiträgen der Krankenkasse sind massgebend. Die Originalrechnungen sind zuerst immer der Krankenkasse zur Kostenübernahme einzureichen. Sollte keine Versicherungsdeckung vorliegen, ist dies von den Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

Die Gemeinde kann Spezialbehandlungen, kieferchirurgische- und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne der oben erwähnten Ansätze und Bedingungen unterstützen, auch wenn diese nicht durch den Schulzahnarzt ausgeführt werden. Für diese Behandlung muss vorgängig eine befürwortende Beurteilung des Schulzahnarztes vorliegen. Zudem muss die Gemeindekasse über die zu erwartenden Kosten im Voraus mit einem Kostenvoranschlag orientiert werden.

## **Art. 5 Inkasso**

### **a)Schulzahnarzt**

Die Rechnungsstellung des Schulzahnarztes erfolgt direkt an die Gemeinde. Das Inkasso des Anteils der Erziehungsberechtigten besorgt die Gemeindekasse.

### **b) übrige Eidgen. diplomierte Zahnärzte**

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Erziehungsberechtigten. Sie erhalten den Gemeindeanteil ausbezahlt, wenn sie die Rechnung und die Krankenkassenbelege der Gemeindekanzlei zur Kontrolle einreichen.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 5. Oktober 2012 auf 1. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt die Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1998 und hebt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde auf.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung Sils i.E./Segl am 5.10.2012

**GEMEINDEVORSTAND SILS i.E./SEGL**  
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Christian Meuli

Marc Römer